

ZENTRALSTELLE
FÜR EHE- UND
FAMILIENBERATUNG
ZÜRICH

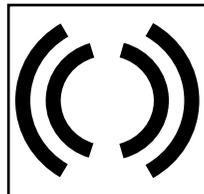


91. Jahresbericht
für das Jahr 2023





Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung
Hildastrasse 18
8004 Zürich
Telefon 044 242 96 60
E-Mail zef@zefzh.ch
www.zefzh.ch



Inhalt

Vorwort des Präsidenten

Die alternierende Obhut vor dem Bundesgericht:
Zwischen Praxis und der Regel

Worte des Dankes

Statistik

Herkunft unserer Ratsuchenden

Bilanz

Erfolgsrechnung

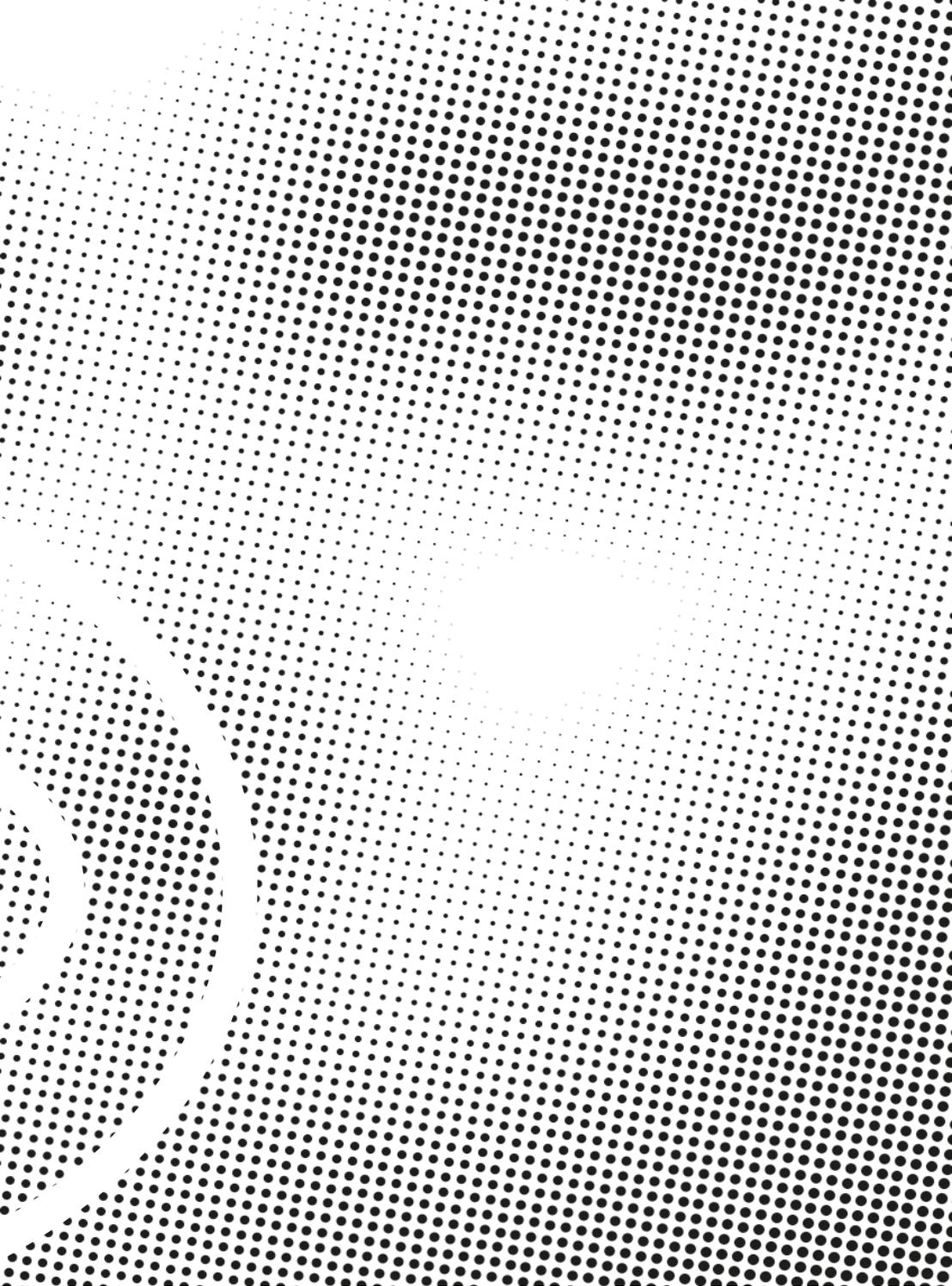
Revisionsbericht

Team der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

An die Empfängerinnen / Empfänger dieses Jahresberichts

Beitrittserklärung





Vorwort des Präsidenten

Nachdem 2022 die postpandemische Normalität zurückgekehrt ist, haben wir uns, nach ein paar Fluktuationen und Aufräumarbeiten, wieder gefangen und starten das neue Jahr mit neuem Elan. Neu widme ich mich der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung als Präsident und freue mich auf die herausfordernde Arbeit.

Leider konnten wir uns noch nicht zu 100% von den Ausfällen der Beratungsstunden erholen, die wir während der Coronapandemie zu verzeichnen hatten. Dies hat gemäss Leistungskontrakt zu einer Reduktion der Entrichtung der städtischen Beiträge geführt.

Das Beratungsangebot konnten wir im Segment psychologische Beratung mit zwei (neuen) Fachpersonen verstärken und hoffen auf ein Wachstum im Jahre 2024.

Unser juristischer Berater, Beda Meyer-Löhner, bespricht in seinem Fachartikel die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur alternierenden Obhut. Dies mit interessanten Gedanken zur Entwicklung der alternierenden Obhut und mit Argumenten pro und kontra und schliesslich deren Abbildung in der kantonalgerichtlichen Praxis. Ein spannender Diskussionsbeitrag zu einem wichtigen und aktuellen Thema. Dem Autor sei an dieser Stelle ein grosses Dankeschön ausgesprochen.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle auch allen Teammitgliedern inkl. Vorstandsmitgliedern herzlich für ihr Engagement für die ZEF gedankt – es wird viel Herzblut investiert, Arbeit in hoher Qualität geleistet. Ohne diese würde die ZEF nicht existieren können.

Zürich, im April 2024
Yves de Mestral, Präsident

Die alternierende Obhut vor dem Bundesgericht: Zwischen Praxis und Regel

Die Frage nach der alternierenden Obhut hat in den letzten Jahren in der schweizerischen Rechtsprechung erheblich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das Bundesgericht – als höchstes Schweizer Gericht – die alternierende Obhut mittlerweile als Regel etabliert hat. In diesem Beitrag werden wir einen genaueren Blick auf die Entwicklung dieses Themas werfen. Sodann werden wir die Argumente für und gegen die alternierende Obhut diskutieren und schauen, inwieweit das Bundesgericht sie als Regel betrachtet. Schliesslich behandeln wir die Frage, wie kantonale Gerichte die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur alternierenden Obhut umsetzen.

1. Die Entwicklung der alternierenden Obhut

Die alternierende Obhut, auch als Wechselmodell bekannt, bezieht sich auf die gemeinsame Betreuung der Kinder nach einer Trennung oder Scheidung. Im Gegensatz zur früheren, traditionellen Regelung, bei der ein Elternteil das Sorgerecht hat und das andere Elternteil ein Besuchsrecht von wenigen Tagen pro Monat ausübt, teilen sich die Eltern beim Wechselmodell die Verantwortung für die Kinder in einem vorab festgelegten Zeitraum (z.B. Montagmorgen bis Mittwochabend bei Vater, Mittwochabend bis Freitagabend bei Mutter, Wochenenden abwechselnd bei Vater und Mutter). Ab einem Betreuungsanteil von 30 % spricht das Bundesgericht von alternierender Obhut mit Betreuungsanteilen der Eltern (im Gegensatz zur alleinigen Obhut mit Besuchsrecht des anderen Elternteils).

Die Idee hinter der alternierenden Obhut ist, die Bindung der Kinder zu beiden Elternteilen zu stärken und eine kontinuierliche Beziehung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Dies soll nicht nur die emotionalen Bedürfnisse der Kinder besser erfüllen, sondern auch die Gleichberechtigung der Eltern in der Kindererziehung fördern.

Die frühere, traditionelle Regelung sah vor, dass Kleinkinder im Vorkindergartenalter die besuchsberechtigte Person im Konfliktfall

maximal einmal pro Woche ein paar Stunden (z.B. Kanton Zürich), in gewissen Kantonen (z.B. Aargau) einen oder zwei Halbtage pro Monat sahen. Zwei wöchentliche Besuche tagsüber, oder gar Übernachtungen und Ferienbesuche, wurden gegen den Willen des Obhutsberechtigten im Rahmen der gerichtlichen Besuchsrechte kaum je gewährt bis ein Kind im Kindergarten oder in der Schule war.

Ab Schulbeginn waren im Kanton Zürich zwei Besuchswochenenden pro Monat und ein Ferienbesuchsrecht von zwei bis vier Wochen üblich. Bei Spannungen zwischen den Eltern wurde das Besuchsrecht bis um die Hälfte eingeschränkt. Bei älteren Kindern, je nach Gericht etwa ab einem Alter von 14 bis 16 Jahren, wurde üblicherweise auf eine gerichtliche Besuchsregelung verzichtet. Die Regelung des Kontakts wurde Kind und Eltern überlassen.

2. Argumente für die alternierende Obhut

a. Förderung der Elternteil-Kind-Beziehung

Ein entscheidender Vorteil der alternierenden Obhut ist die Förderung der engen Beziehung zwischen den Kindern und beiden Elternteilen. Dies ermöglicht den Kindern, eine bedeutungsvolle Verbindung zu beiden Elternteilen aufzubauen und stärkt ihre emotionale Stabilität.

b. Gleichberechtigung der Eltern

Die alternierende Obhut trägt zur Gleichberechtigung der Eltern bei, da beide Elternteile gleichermassen für die Kinder sorgen und Verantwortung tragen. Dies kann dazu beitragen, traditionelle Geschlechterrollen zu überwinden und eine partnerschaftlichere Elternschaft zu fördern.

c. Flexibilität und Anpassungsfähigkeit

Das Wechselmodell ermöglicht eine flexiblere und anpassungsfähigere Regelung, die den individuellen Bedürfnissen der Familien besser gerecht werden kann. Insbesondere können Arbeitszeiten, Wohnorte und andere Faktoren berücksichtigt werden, um eine massgeschneiderte Lösung zu finden.

3. Argumente gegen die alternierende Obhut

a. Stabilität und Kontinuität

Kritiker der alternierenden Obhut argumentieren, dass eine stabile und kontinuierliche Umgebung für Kinder entscheidend ist. Das ständige Wechseln zwischen den elterlichen Haushalten könnte zu Unsicherheit und Instabilität führen, was sich negativ auf die emotionale Entwicklung der Kinder auswirken könnte.

b. Logistische Herausforderungen

Die Umsetzung der alternierenden Obhut kann logistisch anspruchsvoll sein, insbesondere wenn die Eltern weit voneinander entfernt leben oder unterschiedliche Arbeitszeiten haben. Dies könnte zu Schwierigkeiten bei der Organisation des Wechselmodells führen und die Kinder vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

c. Unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder

Nicht alle Kinder haben die gleichen Bedürfnisse, und in manchen Fällen könnte die alternierende Obhut nicht im besten Interesse des Kindes liegen. Einige Kinder könnten eine stabilere Umgebung bevorzugen, während andere von der Nähe zu beiden Elternteilen profitieren.

4. Die Haltung des Bundesgerichts zur alternierenden Obhut

Das Bundesgericht hat in den letzten fünf Jahren in verschiedenen Urteilen die Bedeutung der alternierenden Obhut betont, jedoch hat es sie nicht explizit als Regel festgeschrieben. Das Bundesgericht hebt vielmehr hervor, dass jede Entscheidung im Sinne des Kindeswohls individuell getroffen werden sollte.

In mehreren Urteilen hat das Bundesgericht festgehalten, dass stets das Kindeswohl im Mittelpunkt steht und alle Entscheidungen im Einklang mit diesem Prinzip getroffen werden sollten. Die alternierende Obhut wird als eine mögliche Option unter anderen betrachtet, die in Betracht gezogen werden muss, wenn sie den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

Es ist wichtig anzumerken, dass das Bundesgericht eine gewisse Flexibilität in seinen Entscheidungen zeigt und die individuellen Umstände jeder Familie berücksichtigt. Es gibt keine starren Regeln, sondern vielmehr einen Spielraum für eine differenzierte Betrachtung.

Dennoch: Vor rund 10 Jahren war die alternierende Obhut nur möglich, wenn sie von beiden Eltern gewollt wurde. Heute kann sie auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Beurteilt wird diese Frage anhand der vorstehenden Kriterien.

5. Schlussfolgerung zur Rechtsprechung des Bundesgerichts

Die Frage, ob das Bundesgericht die alternierende Obhut zur Regel erhoben hat, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Das Gericht hat die Bedeutung dieser Betreuungsform betont und ihre Anwendung in verschiedenen Fällen unterstützt, aber es hat sie nicht als die einzige akzeptable Lösung erklärt. Behauptungen in der Fachliteratur, dass die alternierende Obhut heute die Regel sei, und Abweichungen davon eigens begründet werden müssten, sind bei Lichte betrachtet überzeichnet. Zutreffend ist hingegen die Aussage, dass das Bundesgericht der alternierenden Obhut zumindest tendenziell den Vorzug in Betreuungsfragen gibt.

Es bleibt entscheidend, dass bei familienrechtlichen Entscheidungen das Kindeswohl im Fokus steht. Die alternierende Obhut kann eine geeignete Lösung in vielen Fällen sein, jedoch muss sie individuell und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der betroffenen Familie betrachtet werden. Letztendlich ist eine differenzierte Herangehensweise erforderlich, um den besten Interessen der Kinder gerecht zu werden und gleichzeitig die Bedürfnisse der Eltern zu berücksichtigen.

1. Umsetzung der Bundesgerichtsrechtsprechung zur alternierenden Obhut durch kantonale Gerichte

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur alternierenden Obhut hat erheblichen Einfluss auf die Entscheidungen der kantonalen Gerichte im Bereich des Familienrechts. Die Umsetzung dieses Grundsatzes in den verschiedenen Kantonen variiert jedoch, da die Gerichte versuchen, die individuellen Gegebenheiten jeder Familie zu berücksichtigen.

Viele kantonale Gerichte nehmen die Entscheide des Bundesgerichts hinsichtlich des Kindeswohls als Leitfaden für ihre Entscheidungen zur alternierenden Obhut. Dies spiegelt sich in der verstärkten Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder wider. Die Gerichte nehmen dabei eine differenzierte Perspektive ein, wobei sie die jeweiligen Umstände jeder Familie berücksichtigen. Rein schematische Lösungen bzw. Begründungen wären bundesrechtswidrig.

Insgesamt hat die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur alternierenden Obhut zu einer Zunahme der Fälle geführt, in denen diese Betreuungsform angeordnet wird. Das ist auch im Kanton Zürich der Fall. Die Gerichte versuchen, den Eltern die gleichen Rechte und Pflichten zuzusprechen, um eine ausgewogene elterliche Verantwortung sicherzustellen. Dies steht im Einklang mit der Idee der Gleichberechtigung der Eltern, die das Bundesgericht betont hat.

Dennoch gibt es Kritiker, die argumentieren, dass die Umsetzung der Bundesgerichtsrechtsprechung nicht bei allen Gerichten konsistent ist. Einige Gerichte scheinen dazu zu neigen, eher traditionelle Modelle beizubehalten, in denen ein Elternteil das Sorgerecht hat und der andere Elternteil ein Besuchsrecht ausübt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die alternierende Obhut als logistisch anspruchsvoll betrachtet wird oder dass die spezifischen Umstände der betroffenen Familien dies nicht zulassen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Umsetzung der Bundesgerichtsrechtsprechung zur alternierenden Obhut von Gericht zu Gericht variiert. Während einige eine progressive Haltung einnehmen und vermehrt auf die individuellen Bedürfnisse der Familien eingehen, halten andere an traditionelleren Ansätzen fest. Die Herausforderung besteht darin, einen ausgewogenen Kompromiss zu finden, der sowohl den Grundsätzen des Bundesgerichts als auch den spezifischen Gegebenheiten jeder Familie gerecht wird.

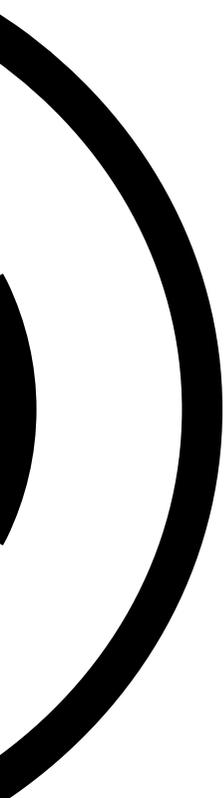
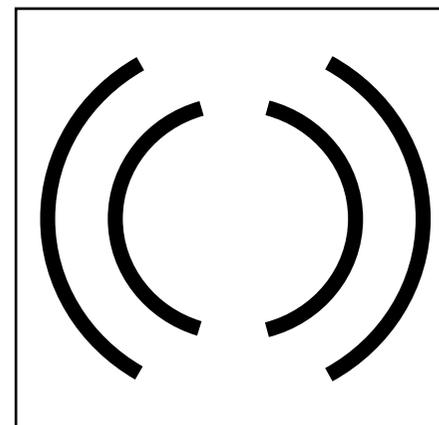
Insgesamt wird die Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts zur alternierenden Obhut von den kantonalen Gerichten ein kontroverses und sich entwickelndes Thema bleiben. Es erfordert einen subtilen Balanceakt zwischen den Prinzipien der Gleichberechtigung, dem Kindeswohl und den individuellen Lebensumständen. Inwiefern das Bundesgericht die kantonale Rechtsprechung vereinheitlicht, indem es etwa die Kriterien weiter präzisiert, wird sich zeigen. Wir von der ZEF unterstützen Sie in jedem Fall sehr gerne dabei, die für Sie und Ihre Familie beste Lösung zu finden.



lic. iur. Beda Meyer Löhner
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Strafrecht |
Mediator SAV

Worte des Dankes

Herzlich danken möchten wir an erster Stelle auch der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich, allen Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern sowie den Freunden und Freundinnen der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, für ihre ideelle und auch materielle Unterstützung unserer Arbeit.



Statistik

Anzahl Beratungen in Stunden

Juristische Beratungen	509.50	65.26%
psychologische Beratungen	204.50	26.19%
Beide Bereiche	66.75	8.55%
Insgesamt	780.75	100.00%

Anzahl Fälle Stadt & Kanton Zürich

Affoltern	5	1.56%
Bülach	15	4.69%
Dielsdorf	9	2.81%
Dietikon	20	6.25%
Hinwil	3	0.94%
Horgen	17	5.31%
Meilen	11	3.44%
Uster	7	2.19%
Winterthur	5	1.56%
Zürich	213	66.56%
ausserkantonale	13	4.06%
Keine Angaben	2	0.63%
Gesamtergebnis	320	100%

Weitere statistische Angaben

Kontakt	2023	
Internet / Telefon	149	46.56 %
Bekannte / Verwandte	74	23.13 %
Beratungsstellen	72	22.50 %
Ärztin / Arzt	6	1.88 %
Richterin / Richter	0	0.00 %
Zeitungen / Zeitschriften	0	0.00 %
Andere Kontakte	11	3.43 %
Keine Angaben	8	2.50 %
Total	320	100.0%

Zivilstand	2023	
andere	10	3.13 %
Bekanntschaft	27	8.44 %
geschieden	27	8.44 %
getrennt	31	9.69 %
Konkubinats	26	8.12 %
verheiratet	196	61.25 %
Keine Angaben	3	0.93 %
Total	320	100.0%

Bilanz per 31.12.2023

AKTIVEN	31.12.2023	3.12.2022
	CHF	CHF
Kasse	3'612.45	782.65
Zürcher Kantonalbank, DK 1194.890	131'497.00	146'746.60
Transitorische Aktiven	34'056.05	3'126.90
Mobilien, Einrichtungen	2'000.00	3'350.00
Total Aktiven	171'165.50	154'006.15

PASSIVEN	31.12.2023	3.12.2022
Transitorische Passiven	22'194.95	42'000.75
Pauschalrückstellung	5'000.00	5'000.00
Vereinsvermögen am 1. Januar	107'005.40	96'957.29
Veränderung Vereinsvermögen	36'965.15	10'048.11
Vereinsvermögen am 31. Dezember	143'970.55	107'005.40
Total Passiven	171'165.50	154'006.15

Herkunft unserer Ratsuchenden

Herkunft nach Wohnort		2023		2022	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Stadt Zürich		213	66.56%	193	62.00%
Bezirke	Affoltern	5	1.56%	7	6.70%
	Andelfingen	0	0.00%	0	0.00%
	Bülach	15	4.69%	11	10.50%
	Dielsdorf	9	2.81%	10	9.50%
	Dietikon	20	6.25%	22	21.00%
	Hinwil	3	0.94%	3	2.90%
	Horgen	17	5.31%	17	16.20%
	Meilen	11	3.44%	12	11.40%
	Pfäffikon	0	0.00%	5	4.70%
	Uster	7	2.19%	13	12.40%
	Winterthur	5	1.56%	5	4.70%
	Keine Angaben	2	0.63%		
übrige Bezirke		92	28.75%	105	33.00%
ausserkantonal		13	4.06%	18	5.00%
Insgesamt		320	100.00%	316	100.00%

Erfolgsrechnung vom 1.1. - 31.12.2023

ERTRAG	2023	2022
	CHF	CHF
Subventionen Stadt Zürich	160'290.00	175'500.00
Subvention Kanton Zürich	30'000.00	30'000.00
Beiträge von Gemeinden	500.00	0.00
Mitgliederbeiträge	180.00	515.00
Gönnerbeiträge	1'340.00	1'840.00
Beiträge von Ratsuchenden	59'502.26	60'212.24
Vorträge	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	18'000.00	0.00
Total Ertrag	269'812.26	268'067.24
	CHF	CHF
AUFWAND	2023	2022
	CHF	CHF
Beraterentschädigungen und Gehälter	70'348.85	88'637.60
Sozialleistungen (AHV, Unfall, PK)	9'627.15	14'105.30
Honorare (AHV-frei)	103'161.20	94'469.00
Miete, Licht, Heizung, Reinigung	29'488.75	29'356.10
Bürospesen, Porti, Bankspesen	1'631.96	2'080.63
Telefon	3'186.85	3'192.75
Drucksachen, Inserate, Homepage	2'373.20	16'591.60
Abonnemente, Bücher	0.00	0.00
Diverse Verwaltungskosten, Weiterbildung	10'647.75	2'399.20
Unterhalt und Reparaturen	1'031.40	4'940.05
Abschreibungen	1'350.00	2'246.90
Zwischentotal	232'847.11	258'019.13
Veränderung Vereinsvermögen	36'965.15	10'048.11
Total Aufwand	269'812.26	268'067.24



Rekonta Revisions AG

An die Generalversammlung
der **Zentralstelle für Ehe-
und Familienberatung**
Hildastrasse 18
8004 Zürich

Zürich, 4. April 2024

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, umfassend Erläuterungen zu Bilanz und Erfolgsrechnung) der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung für das am 31.12.2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie gezielte Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.

Rekonta Revisions AG


Dr. iur. P. Wegmann
Revisionsexperte


P. Gugelmann
Revisionsexperte

Beilagen:
Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Das Team der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

Vorstand

Yves de Mestral
Susann Pflüger
Regula Himmel

Peter Aisslinger
Mirjam Bugmann
Hannes Nussbaumer

Revisionstelle

Rekonta Revisions AG, Zürich

Geschäftsführung / Administration

Milva Tarone

Sekretariat / Buchhaltung / Administration

Team Rechtsanwälte*innen

Regina Marti, lic. iur.
Rechtsanwältin

Bernhard Jüsi, lic. iur.
Rechtsanwalt

Beda Meyer-Löhner, lic. iur.
Rechtsanwalt und Mediator

Géraldine Walker, lic.iur.
Rechtsanwältin und Mediatorin

Samuel Baumgartner, MLaw
Rechtsanwalt

Jan Bächli, MLaw
Rechtsanwalt und Mediator

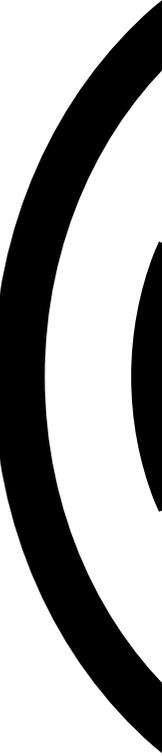
Nicolas Von Wartburg, MLaw
Rechtsanwalt

Team Paarberaterinnen

Catrina Trippel
Eidgenössisch anerkannte
Psychotherapeutin FSP
Integrativ: psychodynamische und
Kognitiv verhaltenstherapeutisch

Ursula Jenal
Paar- und Familienberaterin,
Systemis, Mediatorin und
Coaching IEF, Sozialarbeiterin FH

Edith Matt
Mediatorin ZHAW/SDM/IfM
Paartherapeutin



An die Empfängerinnen und Empfänger dieses Jahresberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung ist eine private, politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle. Sie steht allen Menschen offen, die Beziehungsprobleme haben und Beratung brauchen.

Als Verein sind wir auf Mitglieder angewiesen. Der Jahresbeitrag beträgt lediglich CHF 20.00.
Es würde uns freuen, wenn Sie uns als Mitglied unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

Beitrittserklärung

Werden Sie Mitglied im Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum «Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich» und verpflichte mich zu einem Jahresbeitrag von mindestens CHF 20.00.

Name _____

Vorname _____

Beruf _____

Strasse _____

PLZ Wohnort _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Beitrittserklärung ausdrucken, ausfüllen und unterschrieben einsenden an:
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Hildastrasse 18, 8004 Zürich

Sie wollen kein Mitglied werden uns aber mit einer Spende unterstützen?
Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich Konto: 80-151-4 IBAN: CH26 0070 0111 2011 9489 0

